

Gedruckte Bücher mit Zugangscode zum E-Book: Mehr Möglichkeiten nach dem „2.Korb“ ?

**Stellungnahme der DBV-Rechtskommission
(Ergänzung zu Bibliotheksdienst, Heft 6/2007, S. 650 ff.)**

Nach der Verabschiedung des neuen § 52b UrhG haben sich die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugriff auf die passwortgeschützten elektronischen Ressourcen geändert. Die Auswirkungen sind allerdings aufgrund der gängigen Vertragsgestaltung der E-Book-Anbieter wohl gering.

§ 52b ist eine Ausnahmegesetzvorschrift zur öffentlichen Wiedergabe an „elektronischen Leseplätzen“ und sieht dazu vor, dass

- Bibliotheken, Museen und Archive
- Werke aus dem eigenen Bestand
- in den eigenen Räumlichkeiten
- an elektronischen Leseplätzen zugänglich machen dürfen

Einschränkung:

- Die Ausnahme gilt nur für Einrichtungen, die keinen „wirtschaftlichen oder Erwerbszweck“ verfolgen
- Es sind nur so viele Simultanzugriffe möglich wie die Einrichtung Exemplare besitzt
- Es dürfen dieser Regelung keine Vereinbarungen mit dem Rechteinhaber entgegenstehen

Daraus folgt für gedruckte Bücher mit Zugangscode zum E-Book:

- Das E-Book, auf das durch den Zugangscode zugegriffen werden kann, darf grundsätzlich von der Einrichtung heruntergeladen- und im o.g. Rahmen an elektronischen Leseplätzen wiedergegeben werden
- Das gilt jedoch *nicht*, wenn in der Lizenzvereinbarung nur die Nutzung zu *eigenen* Zwecken vorgesehen ist, die öffentliche Wiedergabe untersagt bzw. die Nutzung in Bibliotheken allgemein ausgeschlossen ist. In den Lizenz-Formularverträgen der meisten E-Book-Anbieter finden sich solche Klauseln.
- Im Ergebnis heißt das: Bibliotheken sollten E-Books nicht an Lesesaal-PC's wiedergeben, bevor Sie die Lizenzbedingungen gründlich gelesen haben.